

Professorin Dr. Elisa Hoven und Wiss. Mit. Barbara Wiedmer, Leipzig*

Original-Examensklausur: „Der Preis des Goldes“

THEMATIK	Vermögensdelikte, insbesondere Raub von Toten, räuberische Erpressung bei Abpressen von PIN-Nummern von Debitkarten und Computerbetrug durch deren unbefugtes Verwenden; Mord; Hehlerei; Konkurrenzen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte StGB und BGB, zB Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

A befindet sich in einer ihr ausweglos scheinenden finanziellen Situation. Zielloos läuft sie durch die Stadt und überlegt, wie sie der Misere entkommen kann. Da begegnet sie der freundlich aussehenden 75-jährigen D, die zwei große Einkaufstüten in den Händen hält. D ist adrett gekleidet, trägt eine Brosche und eine Perlenkette und hat zwei Goldringe an den Händen. A hält D für vermögend und beschließt, sie auszurauben. A bietet D an, ihr die Taschen zu tragen. D nimmt das Angebot gerne an und lässt sich von A in ihre Wohnung, in der sie allein lebt, begleiten. Kaum haben die beiden Frauen die Wohnung betreten, erwürgt A die D. Anschließend nimmt sie der toten D den Schmuck ab und steckt ihn in ihre Jackentaschen.

Als A die Wohnung gerade verlassen möchte, hört sie Schritte im Hausflur. Sie versteckt sich daher hinter der Wohnungstür. Die Wohnungstür wird kurze Zeit später von T, der Tochter und Alleinerbin der D, geöffnet; sie will ihre Mutter besuchen. A möchte mit dem Schmuck entkommen. Deshalb schlägt sie T mit einem Faustschlag nieder, bevor T sie entdecken kann. T liegt benommen auf dem Boden. Jetzt fasst A den Entschluss, die Handtasche der T zu durchsuchen. Dort findet sie eine Geldbörse, in der sich neben Bargeld eine Debitkarte (Girokarte) – ohne Möglichkeit der kontaktlosen Bezahlung – befindet. A steckt alles ein. Anschließend würgt sie die auf dem Boden liegende T so lange, bis diese ihr die PIN für die Karte verrät. Um mit der Beute zu entkommen und eine Aufdeckung der Tat zu verhindern, erwürgt A sodann die T.

Nun begibt sich A zu ihrer Freundin F, die ein kleines Juweliergeschäft für neuen Schmuck betreibt. Auf dem Weg dorthin hebt sie an einem Geldautomaten mit der Karte und der PIN der T 200 EUR ab. Im Laden angekommen erzählt A der F, dass sie den Schmuck gestohlen habe und bittet sie, ihn zu einem ihr angemessen erscheinenden Preis zu verkaufen und das eingenommene Geld hälftig mit ihr zu teilen. Obwohl sie weiß, dass sie den Schmuck zivilrechtlich nicht wirksam veräußern kann, freut sich F über die zu erwartenden Einnahmen. Sie legt die Kette, die Ringe und die Brosche zu den anderen Verkaufsstücken in die Auslage ihres Ladens.

* Die Autorin Hoven ist Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig; die Autorin Wiedmer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Der Sachverhalt ist teilweise angelehnt an LG Gießen BeckRS 2018, 49272. Die Klausur war Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung im August 2021 in Sachsen.

T hatte kurze Zeit vor ihrem Tod ihre Nichte E durch gültiges handschriftliches Testament zu ihrer Alleinerbin eingesetzt. E geht einige Tage später in der Stadt spazieren und sieht im Schaufenster der F die Brosche, die D getragen hatte. E kauft die Brosche für 300 EUR. Dass das Schmuckstück früher der D gehört hatte, weiß E nicht.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und F nach dem StGB.

Hinweise für die Bearbeitung: In dem anzufertigenden Gutachten ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. §§ 123, 269, 274, 303 a StGB sind nicht zu prüfen.